

Sömmerung

Das Sömmerungsgebiet ist ein bedeutender Teil der Kulturlandschaft in den Alpen, Voralpen und im Jura. Die Sömmerungsbeiträge tragen zu einer nachhaltigen und flächendeckenden Bewirtschaftung bei. Die Alpwirtschaftsfläche der Schweiz umfasst ca. 465'000 Hektaren. Sie wird von etwas über 7000 Betrieben mit ca. 300'000 Normalstösse gesömmernten Tieren bewirtschaftet.

Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bison und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

(Auszug aus der Direktzahlungsverordnung 2020)

Art. 38 Flächen im Sömmerungsgebiet

¹ Als Nettoweidefläche gilt die mit Futterpflanzen bewachsene Fläche nach Artikel 24 LBV14 abzüglich der Flächen, die nach Anhang 2 Ziffer 1 nicht beweidet werden dürfen.

² Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen.

Art. 39 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben

¹ Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben.

² Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.

³ Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.

⁴ Der aufgrund der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 200015 festgelegte Normalbesatz gilt, solange keine Anpassung nach Artikel 41 erfolgt.

⁵ Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmernten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Nutzung definitiv fest.

Die Beweidung von Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die der LN zugeordnet sind (Art. 19 Abs. 5 LBV), kann nicht der Sömmerungsdauer angerechnet werden.

Die Ausfütterung kann, sofern das Futter von der Sömmerungsfläche stammt, der Sömmerungsdauer angerechnet werden, nicht aber, wenn das Futter von der LN stammt.

Abs. 5: Wird eine Schafalpe neu aufgenommen, darf der Höchstbesatz gemäss Anhang 2 Ziffer 3 nicht überschritten werden.

Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes

¹ Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für:

- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, nach Weidesystem;
- b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.

² Aufgehoben

³ Bei der Festlegung des Normalbesatzes für Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, darf der Besatz nach Anhang 2 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden.

⁴ Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 einzuhalten.

Abs. 1: Für Alpen, die bis 2018 einen Normalbesatz nach RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen und einen Normalbesatz nach Normalstoss hatten, wird ab 2019 der Normalbesatz nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b massgebend für die Beitragszahlungen.

Abs. 3: Für Betriebe mit Schafen sind die historischen Angaben nur soweit zu verwenden, als die Besatzzahlen pro Hektare Nettoweidefläche die Grenzwerte gemäss Anhang 2 Ziffer 3 nicht übersteigen.

Auf gemischten Betrieben, wo die Weidegebiete der Schafe nicht klar von denjenigen der übrigen Tiere abgetrennt sind, ist vorerst für die übrigen Tiere nach einschlägigen Normen die benötigte Fläche festzulegen. Danach ist für die Restfläche und mit Hilfe der Besatzzahlen im Anhang 2 Ziffer 3 der Normalbesatz "Schafe" festzusetzen.

Art. 41 Anpassung des Normalbesatzes

1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:

- a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt;
- b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll;
- c. Flächenmutationen dies erfordern.

² Er setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, herab, wenn:

- a. die Bestossung im Rahmen des Normalbesatzes zu ökologischen Schäden geführt hat;
- b. kantonale Auflagen nicht zur Behebung ökologischer Schäden geführt haben;
- c. sich die Weidefläche, insbesondere durch Verwaldung oder Verbuschung, wesentlich reduziert hat.

³ Er setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung.

⁴ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes verlangen. Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen.

Die Voraussetzungen und Gründe für eine Anpassung bzw. Neufestsetzung des Normalbesatzes (Abs. 1 bis 3) sind abschliessend aufgeführt.

Gestützt auf Art. 166 Abs. 4 LwG eröffnen die Kantone bei einer Anpassung bzw. Neufestsetzung des Normalbesatzes (Abs. 1 bis 3) ihre Verfügung dem BLW.

Abs. 1 Bst. a: Die Erhöhung des Normalbesatzes aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes muss immer einen realen Grund haben, indem eine Alpmelioration die Futtergrundlage verbessert hat oder eine bisher unternutzte Alp tatsächlich höher bestossen wird. Die Neuberechnung des Sömmerungsbeitrags erfolgt nach Art. 47.

Abs. 1 Bst. b und c: Eine Umwandlung einer Rinderalp in eine Schafalp und umgekehrt erfordert zwingend eine Anpassung des Normalbesatzes und die Neuberechnung des Sömmerungsbeitrags nach Art. 47. Die Anpassung bei Flächenmutationen erfolgt proportional zur Veränderung der Nettoweidefläche unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit.

Erfolgt auf einer Schafalp eine Umstellung des Weidesystems, so kann der Kanton den Normalbesatz aufgrund der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse (Tierbestand, Sömmerungsdauer) anpassen. Dabei darf der Höchstbesatz gemäss Anhang 2 Ziffer 3 nicht überschritten werden.

Abs. 2 Bst. a: Der Normalbesatz ist prioritär auf jenen Schafalpen herabzusetzen, auf denen Schäden sichtbar sind.

Abs. 3: Nach Art. 40 Abs. 1 und 2 gibt es verschiedene Kategorien. Daher ist eine Neufestlegung je Kategorie folgerichtig. Wenn die Bestossung pro Kategorie während 3 Jahren in Folge die untere Schwelle von 75% des Normalbesatzes unterschreitet, muss der Kanton den Normalbesatz anpassen. Damit wird sichergestellt, dass der verfügte Normalbesatz der aktuellen Situation auf der Alp entspricht.

- Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Tierbesatz, umgerechnet in Normalstösse (NST).
- Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.
- Der Normalbesatz wurde vom Kanton für jeden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb festgelegt.
- Der Kanton passt den Normalbesatz bei Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse oder beim Auftreten von ökologischen Schäden an.

5. Abschnitt: Alpungsbeitrag

Art. 46

Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.

Der Alpungsbeitrag wird für die im Vorjahr gesömmerten Tiere ausgerichtet.

Bei der Berechnung der Tierbestände anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) werden die Sömmerungsaufenthalte dem letzten Ganzjahresbetrieb zugeordnet, auf dem die Tiere den letzten Aufenthalt vor dem Zugang zum Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb eingetragen hatten.

Die TVD ist grundsätzlich ein Instrument der Tierseuchengesetzgebung und soll die tatsächlichen Aufenthalte aufzeichnen. In einigen Fällen wird der Zugang und Aufenthalt der Tiere vor der Sömmerung noch für wenige Tage von einem anderen Ganzjahresbetrieb gemeldet (umgangssprachlich Vorweidebetrieb genannt). Von diesem Vorweidebetrieb aus gelangen die Tiere dann auf den Sömmerungsbetrieb. Normalerweise regeln die Bewirtschafter solche Fälle unter sich und finden privatrechtliche Absprachen wie z.B. die Weitergabe des Alpungsbeitrages. In diesen Fällen kennen die Bewirtschafter die Verhältnisse bereits zum Voraus, weshalb sie auch schon vorgängig eine schriftliche Absprache treffen.

In einigen wenigen Fällen wird der Zugang der Tiere, entgegen der Absicht des Bewirtschafters des Herkunftsbetriebs und ohne Absprache vor der Sömmerung, noch auf einem Vorweidebetrieb gemeldet. Dieser verzeichnet damit den letzten Aufenthalt vor der Sömmerung und kann aufgrund der berechneten Bestände die Alpengbeiträge missbräuchlich für sich beanspruchen.

Beitragsberechtigt ist jedoch der Bewirtschafter, der die Tiere im guten Glauben zur Sömmerung gegeben hat.

In einem solchen, begründeten Fall korrigieren die Kantone auf Gesuch des Bewirtschafters den Tierbestand des Betriebes auf den effektiven Bestand, auf den er Anrecht hat. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn:

- a. der Bewirtschafter des Betriebs mittels Begleitdokument und Eintrag in der Tierverkehrsdatenbank nachweist, dass er oder sie die Tiere zur Sömmerung verstellen wollte;
- b. die Tiere maximal drei Wochen auf der Vorweide waren; und
- c. der Bewirtschafter des Vorweidebetriebs eine privatrechtliche Einigung zwischen den beteiligten Bewirtschaftern verweigert.

Der Tierbestand des Betriebes, der die Sömmerungstage zu Unrecht geltend macht, wird in der Folge auf den tatsächlichen Bestand reduziert. Zudem sind die Beiträge nach Anhang 8 Ziffer 2.1.8 zu kürzen und zu Unrecht bezogene Beiträge zurückzufordern. Im Weiteren kann Anhang 8 Ziffer 1.7 zur Anwendung kommen: der Kanton kann die Gewährung von Beiträgen während höchstens 5 Jahren verweigern, wenn Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt erfolgen.

6. Abschnitt: Sömmerungsbeitrag

Art. 47 Beitrag

¹ Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.

² Er wird für folgende Kategorien festgelegt:

- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen, pro NST;
- b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweiden, pro NST;
- c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden, pro NST;
- d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.
- e. Aufgehoben

³ Für Milchkühe, Milchschaafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag ausgerichtet.

Abs. 1: Zu Beiträgen berechtigten Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, Ziegen, Schafe, Lamas und Alpakas.

Die Beiträge werden nur für Tiere ausgerichtet, die auf schweizerischem Territorium gesömmer werden. Bei grenzüberschreitenden Sömmerungsweiden können anteilmässig die Beiträge für die der Inlandfläche entsprechende Tierzahl ausgerichtet werden.

Art. 48 Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen

Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 festgelegt.

Art. 49 Festsetzung des Beitrags

¹ Der Sömmerungsbeitrag wird ausgehend vom festgelegten Normalbesatz (Art. 39) ausgerichtet.

² Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:

- a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.
- b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.
- c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

3 Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird für die effektive Bestossung in NST festgelegt.

Abs. 1: Gemäss Art. 40 werden die gesömmerten Tiere in folgende Kategorien eingeteilt:

- Schafe, mit Ausnahme von Milchschafern
- übrige raufutterverzehrende Nutztiere

Abs. 2: Als höhere Gewalt gemäss Art. 106 Abs. 2 Bst. g können nur Fälle gelten, in denen die betroffene Alp während den letzten Jahren regelmässig zwischen 90 und 110% bestossen wurde, die aktuelle Alpsaison mit einem vergleichbaren Tierbestand geplant und begonnen hat, jedoch die Wetterbedingungen regional nachweislich zu unlösbaren Problemen geführt haben. In solchen Fällen könnte der Kanton auf eine Reduktion des Sömmerungsbeitrages verzichten. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ausserordentliche klimatische Bedingungen gesamtschweizerisch oder zumindest regional eine Abweichung von der üblichen Sömmerungsdauer ergeben. Bei Alpen, welche eine Unterbestossung eingeplant haben und daher bei schlechten Witterungsbedingungen die untere Schwelle von 75% des Normalbesatzes nicht erreichen, kann nicht die Regelung der höheren Gewalt bei ausserordentlichen meteorologischen Vorkommnissen angewendet werden.

Abs. 3: Der Zusatzbeitrag ist Bestandteil des Sömmerungsbeitrages und wird nach Artikel 49 Absatz 2 angepasst, wenn die Bestossung insgesamt erheblich vom Normalbesatz abweicht.

Beitragsansätze

1.5 Alpungsbeitrag

1.5.1 Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerten NST und Jahr.

1.6 Sömmerungsbeitrag

1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:

Schafe, mit Ausnahme von Milchschafern, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	400 Fr. pro NST
Schafe, mit Ausnahme von Milchschafern, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST
Schafe, mit Ausnahme von Milchschafern, bei übrigen Weidesystemen	120 Fr. pro NST
übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST

1.6.2 Der Zusatzbeitrag wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:
Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen 40 Fr. pro NST